

## **Hinweise zur Sperrfristenregelung bei Pfarrmatrikeln**

Pfarrmatrikeln sind eine der wichtigsten Quellengattungen für die Familienforschung. Weil die Matrikeln in großem Umfang persönlichkeitsrechtlich sensible Daten enthalten, unterliegt ihre Benutzung besonderen rechtlichen Bedingungen.

Nach Maßgabe der in der Diözese Eichstätt geltenden kirchlichen Verordnungen und Richtlinien betragen die Sperrfristen für die persönliche Einsichtnahme

- bei Taufbüchern 120 Jahre,
- bei Trauungsbüchern und Sterbebüchern 100 Jahre.

Maßgeblich für die Bemessung der Sperrfristen ist dabei der letzte Eintrag in einem Matrikelband. Eine Vorlage ganzer Matrikelbände ist also nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich.

Für die Einträge eines insgesamt noch gesperrten Bandes, die keiner Sperrfrist mehr unterliegen, besteht die Möglichkeit der schriftlichen Auskunft oder der Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv, wofür jeweils Gebühren (gemäß „Archivgebührenordnung“) erhoben werden. Dasselbe gilt auch für die Einträge in Sterbebüchern, die jünger als 100 aber älter als 40 Jahre sind.

Sondergenehmigungen für die Einsichtnahme in gesperrte Matrikelbände können nur auf schriftlichen Antrag für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (nicht der Familien- oder Heimatforschung) erteilt werden.